

Tit. 2.5 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Tit. 2 – Alt- und Übergangsfälle - Krankengeldanspruch vor dem 22. 6. 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.5 RdSchr. 01b – Dynamisierung

Das Krankengeld wird gemäß [jetzt] § 50 Abs. 1 SGB IX jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums dynamisiert. Die Dynamisierung wird zeit- und inhaltsgleich auf das erhöhte Krankengeld übertragen. Die Bestandskraft der Entscheidung über die Krankengeldhöhe und somit der Beginn der Krankengeldnachzahlung hat keinen Einfluss auf den Dynamisierungszeitpunkt. Bei der Anpassung ist zu beachten, dass das Krankengeld nach der Anpassung 70 v. H. des Höchstregelentgelts nicht überschreiten darf. . .

Beispiel [2006 aktualisiert]:

Arbeitsunfähigkeit	16. 2. 2005 bis 28. 2. 2006
Entgeltabrechnungszeitraum	1. 1. 2005 bis 31. 1. 2005
Krankengeld	30. 3. 2005 bis 28. 2. 2006
Krankengeld (ohne Einmalzahlung)	50,00 EUR
Krankengeld (mit Einmalzahlung)	55,00 EUR (bis 31. 1. 2006)
Dynamisierung am	1. 2. 2006
Anpassungssatz	0,03 v. H.
dynamisiertes Krankengeld	55,02 EUR